

AZ: 51 - Fr. Boelcke/ Fr. Schümann

Drucksache Nr.: 1266/2018/DS
2. NEUFASSUNG

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.06.2023	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	28.06.2023	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	04.07.2023	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.04.2023	Ö	vertagt
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	verschoben
Ratsversammlung	11.07.2023	Ö	End. Entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Herr Bergmann /
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Frühkindliche Bildung in
Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege
hier: Anpassung der Richtlinie über die
Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

A n t r a g :

Die Neufassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Anlage 3) wird beschlossen.

ISEK:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36501

Tageseinrichtungen für Kinder

Haushaltsjahr 2023

Mehraufwendungen im Ergebnisplan 2023 in Höhe von bis zu 92.220 €. Die Mittel können im Budget des Dezernates III zur Verfügung gestellt werden.

Haushaltsjahr 2024

Mehraufwendungen im Ergebnisplan 2024 in Höhe von bis zu 92.220 €. Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2024 ggfs. überplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Haushaltsjahr ab 2025

Die Mittel werden in Höhe von bis zu 92.220 € zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Erhöhung von 2 % in den jeweiligen Haushalt eingeplant.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

B e g r ü n d u n g :

1. Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens

Das Kindertagesförderungsgesetz (KITaG) sieht die Bezuschussung der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege (KTP) aus Landesmitteln vor (§ 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), § 44 Abs 1 KitaG). Berechnungsgrundlage für Zuschüsse des Landes an die Stadt Neumünster sind die in der Kita-Datenbank erfassten tatsächlichen Betreuungszeiten. Die Zuschüsse des Landes werden vollständig für die Bezuschussung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) eingesetzt.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Das KitaG gibt in § 44 Abs. 1 vor, dass der örtliche Träger den Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung gewährt. Diese umfasst u. a. einen Anerkennungsbetrag und eine Pauschale für angemessenen Sachaufwand. Durch die vom Land Schleswig-Holstein zum 01.01.2023 beschlossene Gesetzesanpassung des KITaG erhöhen sich für das Jahr 2023 die Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschalen um einen Energiekostenzuschlag. §45 Abs 1 KITaG regelt zudem, dass der Anerkennungsbetrag auch die Ausfallszeiten berücksichtigt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom örtlichen Träger festzulegen.

Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster lehnt sich bislang genau an die gesetzliche Regelung an (Punkt 12 der Richtlinie – Ausfallszeiten der Kindertagespflegepersonen -, siehe Anlage 1). Die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen umfassen den Anerkennungsbetrag und die Sachkostenpauschale pro Kind und geleisteter Betreuungsstunde. In diesem Jahr wird zudem auch der Energiekostenzuschuss an die Kindertagespflegepersonen gezahlt. Die Ausfallszeiten der Betreuung durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung der Kindertagespflegeperson sind mit jährlich 50 Tagen in die Geldleistungen einkalkuliert (§ 45 Abs. 1 KitaG). Die Ausfalltage kommen immer dann bei den monatlichen Abrechnungen zum Abzug, in denen sie tatsächlich anfallen. Es kommt demnach in der Regel zu erheblichen Schwankungen bei dem monatlichen Einkommen der Kindertagespflegepersonen. Bei Ausfallszeiten wird die Sachkostenpauschale durchgezahlt, nach der Richtlinie muss lediglich der Anerkennungsbetrag zurückgezahlt werden. Die Meldung der Ausfallszeiten und die Rückforderung des Anerkennungsbetrages erfolgt monatlich.

In anderen Kommunen in Schleswig-Holstein müssen bei Ausfallszeiten der Kindertagespflegepersonen sowohl die Anerkennungsbeträge als auch die Sachkostenpauschale zurückgezahlt werden.

In den vergangenen Monaten haben nunmehr 10 von 15 Kreisen bzw. kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein unterschiedliche Sonderregelungen zur Stärkung der Kindertagespflege bezüglich der Ausfallszeiten getroffen. In den Neumünster umgebenden Kreisen gibt es folgende Regelungen:

- Kreis Plön: Die Kindertagespflegepersonen können neben der oben genannten Regelung auf Antrag eine "pauschalisierte" Abrechnung von Ausfallszeiten für das kommende Jahr wählen. Hierbei werden monatlich zwei Ausfalltage von der laufenden Geldleistung abgezogen und zusätzlich 6 Tage gewährt, an denen eine Kürzung der laufenden Geldleistung nicht erfolgt.
- Kreis Rendsburg-Eckernförde: Die Höhe der laufenden Geldleistungen wurde erhöht, sodass insgesamt 80 Ausfalltage vergütet werden.
- Kreis Segeberg verzichtet für bis zu 15 Ausfalltage aufgrund von Krankheit auf die

Rückzahlung, sodass eine bedingte Erhöhung der Geldleistung vorliegt.

Die Rückzahlungsmodalitäten bei den Anerkennungsbeträgen und bei der Sachkostenpauschale haben sich nicht verändert.

Die „Freie Interessengemeinschaft Kindertagespflege Neumünster“ beantragt eine „Durchzahlung der betreuungsfreien Tage (50 Tag Kita-Reform 2020)“ (siehe Anlage 2). Gemeint ist damit, dass der laufende Geldbetrag auch für betreuungsfreie Tage gezahlt wird und auf eine Rückforderung verzichtet wird. Zugrunde gelegt werden 50 Ausfalltage pro Jahr, die sich aus 30 Urlaubstagen und 20 Krankheitstagen zusammensetzen. Die „Aktionsgruppe Kindertagespflege Neumünster“, die ebenfalls die Interessen der Kindertagespflegepersonen in Neumünster vertritt, schließt sich dem Antrag an. Faktisch hat der Antrag zur Folge, dass die Anzahl der jährlichen Ausfalltage auf 55 erhöht wird. Der Gesetzgeber hat 50 Ausfalltage zugrunde gelegt, die sich aus 30 Urlaubstagen, 15 Krankheitstagen und 5 sonstigen Ausfalltagen insbesondere für Fortbildungen ergeben (LT-Drucksache 19/1699 S. 155, 159, 163). Die „Interessengemeinschaft Kindertagespflege Neumünster“ begehrt daher fünf mehr Krankheitstage als vom Gesetzgeber vorgesehen. Diese können nur durch eine Erhöhung der Gesamtausfalltage gewährt werden, da die vom Gesetzgeber vorgesehenen Ansätze nicht reduziert werden können. Eine solche Erhöhung wäre grundsätzlich als freiwillige Leistung des örtlichen Trägers möglich.

Die Erhöhung der freiwilligen Leistungen auf 50 bzw. 55 Ausfalltage in der Kindertagespflege durch die Stadt Neumünster gemäß dem Antrag der Interessengemeinschaft ist aufgrund der hohen zusätzlichen Kosten aus Sicht der Verwaltung nicht vertretbar (Mehrkosten für die Stadt bei 50 Ausfalltagen in Höhe von ca. 400.000 €, bei 55 Ausfalltagen in Höhe von ca. 480.000 €). Deshalb wurden Abstimmungsgespräche mit den Kindertagespflegepersonen der Interessengemeinschaft und der Aktionsgruppe Kindertagespflege Neumünster geführt, die erst Ende November 2022 ihren Abschluss gefunden haben.

Die Kindertagespflegepersonen sind selbstständig und entscheiden unabhängig vom örtlichen Träger, welche Kinder sie zu welchen Zeiten betreuen. Die Bezahlung der Betreuung erfolgt von den Kreisen der Wohngemeinde der Kinder und nicht von der Gemeinde, in der die Kindertagespflegeperson ihrer Tätigkeit nachgehen und die Betreuung der Kinder stattfindet. Der Kreis Segeberg gewährt die Geldleistungen, die der gültigen Vereinbarung des Jugendhilfeträgers am Tätigkeitsort der Kindertagespflegeperson entspricht (Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege des Kreises Segeberg). Die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde gewähren die Geldleistungen entsprechend dem Wohnsitz der Eltern. Es ist geboten, dass sich die umliegenden Kreise in den Bezahlungen der Anerkennungs- und Sachkostenpauschalen annähern. Ein größeres Ungleichgewicht führt dazu, dass Kindertagespflegepersonen vermehrt Kinder aus dem Umland aufnehmen. Damit stünden die Plätze für Kinder aus Neumünster nicht zur Deckung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Um die Kindertagespflege in Neumünster in den derzeit wirtschaftlich schlechten Zeiten zu stärken und dem Ungleichgewicht zur Bezahlung der Kindertagespflegepersonen zu den umliegenden Kreisen entgegenzuwirken, ist eine Öffnung der Abrechnungsmodalität erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, den Kindertagespflegepersonen ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren anzubieten und in die Richtlinie aufzunehmen.

Die Kindertagespflegepersonen erhalten die Möglichkeit, das bislang praktizierte Abrechnungsverfahren, bei dem 50 Ausfallzeiten pro Jahr berücksichtigt werden, beizubehalten oder das vereinfachte Abrechnungsverfahren zu wählen.

Bei dem vereinfachten Abrechnungsverfahren werden den Kindertagespflegepersonen auf Antrag zwei Ausfalltage pro Monat von den laufenden Geldleistungen abgezogen, selbst wenn tatsächlich weniger Ausfalltage angefallen sind, so dass im Jahr insgesamt 24 Ausfalltage zum Abzug kommen. Die Stadt Neumünster gewährt **weitere 6 Ausfalltage pro**

Jahr. Somit verfügt die Kindertagespflegeperson über ein jährliches Kontingent an 30 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich über das Jahr verteilt einsetzen kann (z. B. Urlaub, Krankheit oder Fortbildung). Sollte die Kindertagespflegeperson über die 30 Tage hinaus ausfallen, wird der Anerkennungsbetrag für diese Ausfalltage zurückgefordert.

§ 44 Abs. 4 Nr. 3 KiTaG macht die Auszahlung der laufenden Geldleistung von der Meldung der Ausfalltage abhängig. Auch im Zuge des vereinfachten Abrechnungsverfahrens müssen die Ausfalltage der Kindertagespflegeperson an den Fachdienst Frühkindliche Bildung gemeldet werden. Diese Meldung hat weiterhin, unabhängig vom gewählten Verfahren, monatlich zu erfolgen.

Es besteht kein Anspruch auf die laufende Geldleistung für die nicht ausgeschöpften Ausfalltage aus dem vereinfachten Verfahren.

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren muss bis zum 1. November des Vorjahres von den Kindertagespflegepersonen im Fachdienst Frühkindliche Bildung beantragt werden und gilt dann fortlaufend jeweils kalenderjährlich.

Der hier dargestellte Vorschlag erfasst nicht vollumfänglich alle Forderungen der Interessengemeinschaft Kindertagespflege und der Aktionsgruppe. Mit der Eröffnung der Möglichkeit auf einen Antrag auf ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren werden den Kindertagespflegepersonen jedoch in der Regel 6 zusätzliche Ausfalltage finanziert und somit der Anerkennungsbetrag leicht erhöht. Zudem ermöglicht es den Kindertagespflegepersonen über das Jahr verteilt ein verlässlicheres monatliches Einkommen und sie müssen weniger Rücklagen bilden.

Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird entsprechend dem oben beschriebenen vereinfachten Abrechnungsverfahren zum 01.07.2023 ergänzt. Für das Kalenderjahr 2023 haben die Kindertagespflegepersonen einmalig die Möglichkeit, das vereinfachte Abrechnungsverfahren bis zum 30.06.2023 schriftlich im Fachdienst Frühkindliche Bildung zu beantragen. Der Fachdienst wird alle Kindertagespflegepersonen über diese Möglichkeit informieren.

2. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt Neumünster als örtlicher Träger der Jugendhilfe:

Aufgrund einer Gesetzesanpassung des KiTaG zum 01.05.2023 hat sich der Anerkennungsbetrag erhöht. Der derzeit geltende Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt ab 01.05.2023 für 27 Kindertagespflegepersonen mindestens 5,64 € (vorher 5,06 €) und für 52 Kindertagespflegepersonen mit vertieften Kenntnissen und erweiterten Qualifikationen 6,00 € (vorher 5,40 €) (§ 46 Abs. 1 und 2 KiTaG). Daher kommt es zu einer Anpassung der finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur ursprünglichen Fassung der Drucksache.

Qualifikation nach	Anzahl der Betreuungsstunden täglich	6 Tage zusätzl. Bezahlung nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren, gerundet
§ 46 Abs. 1 KiTaG	893	30.220,00 €
§ 46 Abs. 2 KiTaG	1719	62.000,00 €
		<u>92.220,00 €</u>

Sollten sich **alle** Kindertagespflegepersonen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren der Ausfallzeiten entscheiden, entstünden jährliche Mehrkosten von ca. 92.220,00 €.

Eine Berücksichtigung von Haushaltsmitteln bei Planung des Doppelhaushaltes 2023/2024 sowie eine Berücksichtigung im Nachtrag konnte nicht erfolgen, da die Ab-

stimmungsgespräche mit den Kindertagespflegepersonen erst Ende November beendet werden konnten.

Die Mittel können im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung 2023 aus dem Budget des Dezernates III zur Verfügung gestellt werden. Im Haushaltsjahr 2024 müssen die Mittel ggfs. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden die Mittel im Haushalt eingeplant.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus der Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster

Anlage 2: Antrag der Freien Interessensgemeinschaft „Kindertagespflege Neumünster“

Anlage 3. Entwurf der überarbeiteten Richtlinie (siehe Punkt 12 auf Seite 5)